

# Bericht zu TOP 14 der HV Tagesordnung

**Bericht des Vorstandes der AT & S Austria Technologie Systemtechnik Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstandes zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 65 Abs 1b iVm §§ 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG)**

## 1. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT&S Austria Technologie Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S“) beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, nach erfolgtem Aktienrückwerb gemäß § 65 Abs 1b Aktiengesetz für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 6. Juli 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung erworbene eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern, insbesondere zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes / der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, zur Einziehung, als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, für die Veräußerung im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens, und zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 65 Absatz 1b iVm §§ 169 bis 171 Aktiengesetz auszuschließen, wobei die Ermächtigung ganz oder in Teilen ausgeübt werden kann.

Zu der in diesem Beschlussantrag enthaltenen Ermächtigung, hinsichtlich der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG ein schriftlicher Bericht an die Hauptversammlung erforderlich, der vom Vorstand wie folgt erstattet wird:

## 2. Zweck der Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit/Gesellschaftsinteresse

Die Expansion und die Erschließung neuer Märkte in allen Geschäftsbereichen wird in Zukunft weiterhin eines der strategischen Ziele der AT&S sein, um die Ertragskraft des Konzerns zu stärken. Die Vorbereitung und Strukturierung von Transaktionen im Zusammenhang mit der Erreichung dieser Ziele erfordert größtmögliche Flexibilität des Vorstandes hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente.

Für die von der Gesellschaft verfolgte Expansionsstrategie ist von großer Bedeutung, dass der Vorstand auch die Möglichkeit wahrnehmen kann, bestehende Unternehmen, Beteiligungen oder sonstige Vermögenswerte zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen kann von Vorteil sein, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bereits bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht. Strategische Partner sind außerdem häufig daran interessiert, Unternehmen oder sonstige Vermögenswerte als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen oder einen Anteilstausch vorzunehmen. Um die Möglichkeit des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten sowie den Abschluss von strategischen Partnerschaften im Wege von Sacheinlagen in die Gesellschaft und erforderlichenfalls ohne Zeitverlust wahrnehmen zu können, muss der Vorstand auch die Berechtigung haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll auch im Fall von Bareinlagen möglich sein, wenn die Gesellschaft ein besonderes Interesse daran hat und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, z.B. bei einer im Interesse der Gesellschaft liegenden Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn der Partner sein Engagement von einer Beteiligung abhängig macht, oder wenn ein Dritter erforderliche für die Gesellschaft sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen anbietet.

Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre erlaubt, Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre kann etwa im Fall der Veräußerung eigener Aktien der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Außerdem kann die für die Nutzung dieser Marktchancen und Möglichkeiten notwendige Flexibilität auch die Verwendung von eigenen Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen erforderlich machen.

Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen mittels der Ausgabe von eigenen Aktien hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird. Weiters kann bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung in vielen Fällen ein besserer Kaufpreis erzielt werden als bei Barzahlung. Deshalb ist es, ungeachtet der Tatsache, dass AT&S derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, nach Ansicht des Vorstandes zweckmäßig, die Finanzierung weiterer Expansions Schritte auch durch den Einsatz von eigenen Aktien zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen ist diese Veräußerungsvariante für die Gesellschaft und damit auch für bestehende Aktionäre im Bedarfsfall von Vorteil. Insbesondere können ein Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen die Verwendung von eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen.

Weiters soll der Vorstand der Gesellschaft die Möglichkeit haben, durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien, die eigenen Aktien im Wege eines öffentlichen Anbots oder im Wege eines Accelerated-Bookbuilding-Verfahrens anzubieten, dies insbesondere um möglichst günstige Bedingungen bei der

Finanzierung der Gesellschaft zu erzielen; weiters auch um die Bildung freier Spitzen zu vermeiden oder um Zusatzemissionen an in- und ausländischen Börsen durchführen zu können.

Um die Abwicklung der Ausgabe von eigenen Aktien zu ermöglichen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, die Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG anzubieten.

Außerdem besteht ein Stock-Option-Plan zur Gewährung von Aktienoptionen mit wahlweisem Barausgleich oder Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und leitende Angestellte. Vorgesehen ist daher, erworbene eigene Aktien auch zur Durchführung des Stock-Option-Programmes bzw. eines etwaigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes der Gesellschaft zu verwenden. Für diese Verwendung ist eine Beschlussfassung zum Bezugsrechtsausschluss nicht erforderlich.

### 3. Interessenabwägung

Hinsichtlich der erwähnten Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand - auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit - überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit bei einer Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Der Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, liegt im Interesse der Gesellschaft und ist damit sachlich gerechtfertigt.

Die Verwendung bzw. Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Verwendung bzw. Veräußerung auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes Gebrauch machen, so wird durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht zu erstellen und gemäß § 171 Abs 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen sein.

In den oben beschriebenen Fällen soll der Vorstand dazu ermächtigt werden, das Recht der Aktionäre auf den Bezug der eigenen Aktien auszuschließen. Der Vorstand ersucht, diesem Vorhaben zuzustimmen.

Leoben, Juli 2010

Der Vorstand